

ERKRANKUNG ATTESTE ANTRÄGE
UMZUG
SPORTBEFREIUNG
ARZTTERMIN
FEHLZEITEN
UNENTSCULDIGT AUSLAND
FREISTELLUNG EXTERNE VERANSTALTUNGEN
BERUFSBERATUNG



Marie-Curie-Gymnasium
Hohen Neuendorf

Fernbleiben vom Unterricht

Grundsätze

FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

Grundsätzlich gilt in Brandenburg die **Schulpflicht** in Präsenz.

Deshalb müssen alle Abwesenheitszeiten **entschuldigt** (durch Eltern oder ärztliche Atteste) oder **genehmigt** worden sein (durch Klassenleiter [KL], Tutor:innen [TUT], den Schulleiter [SL] oder das staatliche Schulamt [StSchA]).

Der **Übersicht** auf Seite 3 entnehmen Sie das detaillierte Vorgehen.

GEPLANTE FEHLZEITEN

Jedes geplante Fernbleiben vom Unterricht (Fahrschule, Arztbesuch, Optiker etc.) setzt einen **genehmigten Antrag** voraus. Eine selbständige Abmeldung der Schüler vom Unterricht durch die Eltern ist im schulischen Rechtskontext **nicht** vorgesehen.

MAILVERKEHR

Der Mailverkehr zwischen allen Beteiligten erfolgt grundsätzlich über die Mail-Adressen der Domain **@lk.brandenburg.de**.

ATTESTPFLICHT

Wenn Absenzen ungewöhnlich oft oder unentschuldigt geschehen, wozu auch die verspätete und nicht mehr akzeptierte Abgabe von Entschuldigungen zählt, kann der KL / TUT beim SL die zeitlich begrenzte **Attestpflicht** beantragen.

Der SL prüft den Antrag und verhängt schriftlich die Attestpflicht. Grundlage dieser Entscheidung ist ebenfalls die VV Schulbetrieb, 7,2.

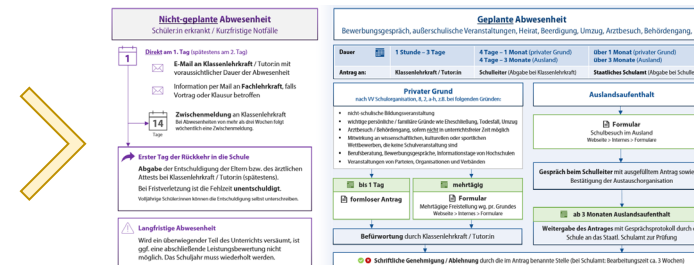
LANGFRISTIGE ABSENZEN

Langfristige Absenzen können immer auch Auswirkungen auf die schulische Laufbahn haben. Die Konsequenzen zeigt die VV Leistungsbewertung, 5, 3,3 auf. Deshalb ist in diesen Fällen das Beratungsgespräch mit KL/TUT oder SL (je nach Sachlage) zwingend erforderlich.

SPORTBEFREIUNG

Eine **Sportbefreiung** ist keine Unterrichtsbefreiung. Sportbefreite Schüler:innen haben Anwesenheitspflicht, es sei denn, die Sportlehrkraft entscheidet (nach VV Schulorganisation, 10, 3) anders. Mit der Sportbefreiung kann der Antrag an die Sportlehrkraft gestellt werden, in Randstunden später zum Unterricht zu erscheinen zu können.

Bei Befreiungen über 4 Wochen ist der  **Antrag** zu nutzen.



Übersicht | Fernbleiben vom Unterricht

Nicht-geplante Abwesenheit

Schüler:in erkrankt / Kurzfristige Notfälle

1

Direkt am 1. Tag



E-Mail an Klassenlehrkraft / Tutor:in mit voraussichtlicher Dauer der Abwesenheit



Information per Mail an **Fachlehrkraft**, falls Vortrag oder Klausur betroffen

14
Tage

Zwischenmeldung an Klassenlehrkraft

Bei Abwesenheiten von mehr als drei Wochen folgt wöchentlich eine Zwischenmeldung.

Erster Tag der Rückkehr in die Schule

Abgabe der Entschuldigung der Eltern bzw. des ärztlichen Attests bei Klassenlehrkraft / Tutor:in (spätestens).

Bei Fristverletzung ist die Fehlzeit **unentschuldigt**.

Volljährige Schüler:innen können die Entschuldigung selbst unterschreiben.



Langfristige Abwesenheit

Wird ein überwiegender Teil des Unterrichts versäumt, ist ggf. eine abschließende Leistungsbewertung nicht möglich. Das Schuljahr muss wiederholt werden.

Geplante Abwesenheit

Bewerbungsgespräch, außerschulische Veranstaltungen, Heirat, Beerdigung, Umzug, Arztbesuch, Behördengang, ...

Dauer	1 Stunde – 3 Tage	4 Tage – 1 Monat (privater Grund) 4 Tage – 3 Monate (Ausland)	über 1 Monat (privater Grund) über 3 Monate (Ausland)
Antrag an:	Klassenlehrkraft / Tutor:in	Schulleiter (Abgabe bei Klassenlehrkraft)	Staatliches Schulamt (Abgabe bei Schulleiter)

Privater Grund

nach VV Schulorganisation, 8, 2, a-h, z.B. bei folgenden Gründen:

- nicht-schulische Bildungsveranstaltung
- wichtige persönliche / familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Umzug
- Arztbesuch / Behördengang, sofern nicht in unterrichtsfreier Zeit möglich
- Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die keine Schulveranstaltung sind
- Berufsberatung, Bewerbungsgespräche, Informationstage von Hochschulen
- Veranstaltungen von Parteien, Organisationen und Verbänden

formloser Antrag

ODER

Formular

Freistellung wegen privaten Grundes
Webseite > Internes > Formulare

Befürwortung durch Klassenlehrkraft / Tutor:in



Schriftliche Genehmigung / Ablehnung durch die im Antrag benannte Stelle (bei Schulamt: Bearbeitungszeit ca. 3 Wochen)

Auslandsaufenthalt

Formular

Schulbesuch im Ausland
Webseite > Internes > Formulare

Gespräch beim Schulleiter mit ausgefülltem Antrag sowie der Bestätigung der Austauschorganisation

ab 3 Monaten Auslandsaufenthalt

Weitergabe des Antrages mit Gesprächsprotokoll durch die Schule an das Staatl. Schulamt zur Prüfung

Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus den [Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten \(VV-Schulbetrieb - VVSchulB\)](#) vom 29. Juni 2010, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021

 [VV Schulbetrieb](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsverfahren/vv_schulbetrieb)
https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsverfahren/vv_schulbetrieb

7 - Fernbleiben vom Unterricht

- (1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer anderen pflichtigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierüber durch die Eltern spätestens am zweiten Fehltag zu benachrichtigen. In Zweifelsfällen soll die Schule sich bei den Eltern selbst über die Gründe des Fernbleibens informieren. Bei Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern der Schule schriftlich den Grund für das Fernbleiben mit. Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen. Angaben über die Art einer Erkrankung dürfen von der Schule nicht verlangt werden.
- (2) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) Werden die Mitteilungs- oder Vorlagepflichten gemäß Absatz 1 und 2 verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt, es sei denn, die Fristen werden nur geringfügig überschritten oder die Verletzung der Pflichten beruht auf nachgewiesenen, nicht selbst zu vertretenden Gründen. Fehlt eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler mehr als dreimal innerhalb eines Monats oder an drei zusammenhängenden Tagen unentschuldigt, so sind die Eltern durch die Schule zu benachrichtigen.
- (4) Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes oder entsprechendem Verdacht oder mit Läusebefall dürfen die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, schulische Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen bis nach dem Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls nicht mehr zu befürchten ist. Das Gesundheitsamt, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch deren Eltern, sind durch die Schule zu informieren, notwendige Maßnahmen sind mit den Beteiligten abzustimmen.
- (5) Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Absatz 1 bis 4 selbst verantwortlich.
- (6) Schülerinnen und Schüler in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis lassen ihre schriftliche Erklärung gemäß Absatz 1 von der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte bestätigen.

Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus den [Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten \(VV-Schulbetrieb - VVSchulB\)](#) vom 29. Juni 2010, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021

 [VV Schulbetrieb](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungs-vorschriften/vv_schulbetrieb)
https://bravors.brandenburg.de/verwaltungs-vorschriften/vv_schulbetrieb

8 - Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Unterrichts oder anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen kann nur aus besonderen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen. Der Antrag soll rechtzeitig gemäß den Vorgaben der Schule eingereicht werden, so dass dieser eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht. Schülerinnen und Schüler in beruflichen Bildungsgängen mit einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis dürfen nur im Einvernehmen mit der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte beurlaubt werden. Kriterien für die Entscheidung über die Beurlaubung können der angegebene Grund, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe, bei langfristigen Beurlaubungen die Dauer der beantragten Beurlaubung und die Folgen für die Fortsetzung des Bildungsganges sein.

(2) Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

- a. wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt,
- b. die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind,
- c. der Schulbesuch im Ausland, insbesondere die Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen,
- d. die Berufsberatung und die Teilnahme an Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung in angemessenem Umfang,
- e. die Wahrnehmung von Bewerbungsgesprächen und die Teilnahme an Auswahlverfahren - nicht aber an Arbeitseinsätzen im Betrieb - für Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen bei Nachweis der persönlichen Einladung, wenn dies in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist,
- f. Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind,
- g. die Teilnahme an Veranstaltungen der schulischen Mitwirkung gemäß Teil 7 und 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes, § 84 Absatz 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt,
- h. die Teilnahme gewählter Vertreterinnen und Vertreter an Veranstaltungen von Parteien, Organisationen und Verbänden [...]

Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus den [Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten \(VV-Schulbetrieb - VVSchulB\)](#) vom 29. Juni 2010, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021

 [VV Schulbetrieb](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_schulbetrieb)
https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_schulbetrieb

8 - Beurlaubung

(4) Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung. Ausnahmegenehmigungen sind im besonders begründeten Einzelfall zulässig, insbesondere wenn die Eltern aus beruflichen Gründen nachweislich nicht den Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit antreten können.

(5) Entscheidungsbefugt sind:

1. für Beurlaubungen aus den in Absatz 2 und 3 genannten Gründen bis zu insgesamt drei Tagen innerhalb eines Schuljahres [...] die Klassenlehrkraft oder die Tutorin oder der Tutor,
2. für Beurlaubungen bis zu insgesamt vier Wochen innerhalb eines Schuljahres [...] die Schulleitung,
3. für zeitlich darüber hinausgehende Beurlaubungen das staatliche Schulamt.

Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus den [Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten \(VV-Schulbetrieb - VVSchulB\)](#) vom 29. Juni 2010, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021

 [VV Schulbetrieb](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsverfahren/vv_schulbetrieb)
https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsverfahren/vv_schulbetrieb

10 – Beurlaubung vom Sport- und Schwimmunterricht

(1) Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise vom Sport- oder Schwimmunterricht beurlaubt werden. Die Beurlaubung muss von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern schriftlich beantragt und begründet werden. Soll die Beurlaubung länger als eine Woche erfolgen und bestehen begründete Zweifel an einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Wenn die Beurlaubung einen Zeitraum von vier Wochen überschreitet, ist hierfür das Formular gemäß Anlage 2 verbindlich. Es ist den Schülerinnen und Schülern durch die Schule bereitzustellen. Sofern für das Attest Kosten entstehen, sind diese von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen. Die Gesundheitsämter bieten die Untersuchungen und Bescheinigungen bei Notwendigkeit weiterhin kostenfrei an. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Vergütung von Leistungen Dritter. Bei akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann die Sportlehrkraft die Schülerin oder den Schüler ohne schriftlichen Antrag von einzelnen Übungen oder Unterrichtsstunden beurlauben.

(2) Die Beurlaubung soll höchstens für ein halbes Jahr ausgesprochen werden, es sei denn, dass die Art der Erkrankung oder Behinderung mit Sicherheit eine Teilnahme am Sport- oder Schwimmunterricht innerhalb eines längeren Zeitraumes nicht zulässt.

(3) Die vom Sport- oder Schwimmunterricht beurlaubten Schülerinnen und Schüler können zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen und zu Hilfsdiensten herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt. Teilweise beurlaubten Schülerinnen und Schülern werden Übungen aufgegeben, die ihnen gemäß ärztlicher Bescheinigung gestattet sind.

(4) Eine Beurlaubung vom koedukativen Sport- oder Schwimmunterricht kann im Ausnahmefall aus Gründen eines religiösen Glaubenskonfliktes für Schülerinnen bei glaubhaft gemachtem Antrag durch die Schulleitung erfolgen. Vom Sport- oder Schwimmunterricht befreite Schülerinnen sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet.

(5) Entscheidungsbefugt sind:

- a. für Beurlaubungen bis zu vier Wochen die für den Sport- und Schwimmunterricht zuständigen Lehrkräfte,
- b. für zeitlich darüber hinausgehende Beurlaubungen die Schulleitung.

Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus den [Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg \(VV-Leistungsbewertung\)](#) vom 21. Juli 2011, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 2021

 [VV Leistungsbewertung
https://bravors.brandenburg.de/verwaltungs-vorschriften/vv_leistungsbewertung#5](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungs-vorschriften/vv_leistungsbewertung#5)

5 – Bildung abschließender Leistungsbewertungen

(3) Zur Bildung abschließender Leistungsbewertungen, insbesondere zur Bildung von Zeugnisnoten, sollen in allen Bereichen der von der Schülerin oder dem Schüler erwarteten Leistungen einzelne Noten nachgewiesen werden. Dabei ist nicht die Zahl der Noten entscheidend, sondern die möglichst ausgewogene Erfassung der erbrachten Leistungen in den vorgesehen Bewertungsbereichen und in den für eine Bewertung vorgesehenen Unterrichtsinhalten. Eine abschließende Leistungsbewertung kann insbesondere bei langer Krankheit der Schülerin oder des Schülers nur erfolgen, wenn ein angemessener Umfang der Inhalte des Rahmenlehrplanes und anderer geeigneter curricularer Materialien vermittelt und bewertet wurde.